

# **Satzung des Vereins "Freundeskreis Gymnasium Vilshofen e.V." in der Fassung vom 11.10.2000**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Gymnasium Vilshofen".  
Er ist im Vereinsregister einzutragen.  
Sitz des Vereins ist Vilshofen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des Gymnasiums Vilshofen im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler. Der Verein soll die Verbindung von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Mitglieder des Lehrkörpers und Schülereltern mit dem Gymnasium Vilshofen pflegen und aufrecht erhalten.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung "Steuerbegünstigte Zwecke". Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere ehemalige Schüler, Schüler, Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern, Freunde, Gönner, Angehörige und ehemalige Angehörige des Gymnasiums Vilshofen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie kann innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung durch den Vorstand abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
4. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sonst seinen Interessen gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Ehrenmitgliedschaft  
Auf Antrag der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder, Persönlichkeiten, die sich um die Schule oder um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

## **§ 5 Beitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal durch Bankeinzug zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beisitzern

Von der Mitgliederversammlung können bis zu fünf Beisitzer bestellt werden.

2. Als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Direktor des Gymnasiums Vilshofen und der Vorsitzende des Elternbeirats dem Vorstand an.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands, Geschäftsgang**

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, für deren Erledigung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere die Führung des Vereins, die Verfügung über die Mitgliedsbeiträge und Spenden, die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft, der Ausschluss eines Mitglieds.

2. Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher erfolgen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind. Die Ladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher - maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Veröffentlichung im Vilshofener Anzeiger - zu erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beitragshöhe
- f) jede Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

2. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und die Kassenlage.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an diejenige Körperschaft, die den Sachaufwand des Gymnasiums Vilshofen zu tragen hat, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Schüler des Gymnasiums zu verwenden.

**Diese Satzung wurde am 17.11.2000 unter VR 1843 im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.**